

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 4 40. Jg.

28. Jan. 1927

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. monatlich exkl. Zustellung. Zu bezieh. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1,- Mk.

Redaktion:
Hans Rönnger, Berlin N 24, Eisasserstraße 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag, Telephon Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Hoff, Berlin N 24. — Druck und Expedition:
Conrad Müller, Scheideit's-Letzig, Auguststraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagort** Scheideit's.

Bildungsschulen.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes fordert die Verbandsvorstände auf, neue Schüler für die Bildungsanstalten zu benennen. In diesem Jahre sollen beschiedt werden:

1. Die Wirtschaftsschule in Düsseldorf, Beginn am 15. Mai dieses Jahres;
2. Die Wirtschaftsschule in Berlin, Beginn am 1. Oktober dieses Jahres;
3. Die Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M., Beginn am 1. Oktober dieses Jahres.

Für die Heimvolkshochschule in Tinz, Beginn am 15. August dieses Jahres, werden für den nächsten Kursus nur Frauen zugelassen.

Die Auswahl der Schüler erfolgt nach den Vorschlägen der Verbandsvorstände durch den Bildungsausschuß des ADGB. und durch die Schulleitungen.

Bewerbungen für den Besuch dieser Schulen sind handschriftlich abzufassen und müssen Angaben enthalten über Lebenslauf Bildungsgang, Berufstätigkeit und über die Funktionstätigkeit in unserem Verbandsverbande oder in der Arbeiterbewegung überhaupt. Die Bewerbungen sind den Mitgliedschaftsvorständen einzureichen, die diese Zuschriften mit einem begleitenden Gutachten dem Verbandsvorstand weiter zu reichen haben.

Bewerber für die Wirtschaftsschule in Düsseldorf müssen diese Eingabe möglichst umgehend einreichen, da die Meldungen an den ADGB. Anfang Februar erfolgen müssen.

Der Verbandsvorstand.

1926 ein Jahr des Aufbaues dort — ein Jahr der Krise hier.

(Schluß).

Andere Merkmale des wirtschaftlichen Aufstiegs.

Daß das Jahr 1926 für viele Zweige ein Aufbauejahr war, ist aus verschiedenen Merkmalen zu ersehen. Da sind z. B. die Konkurse und Geschäftsaufsichten. In den ersten Monaten des verflorenen Jahres wurden zahlreiche Konkurse und Geschäftsaufsichten verhängt. Mitte des Jahres änderte sich das Bild und am Jahreschluß betrug die Konkurse und Geschäftsaufsichten nicht die Hälfte dessen, was 1913 zu verzeichnen war. Auch die Anzahl der Wechselproteste sank ganz wesentlich, wie aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich ist:

Monatsdurchschn. 1913	Konkurse	Geschäftsaufs.	Wechselproteste Anzahl.	Summa 1000 M.
Januar 1926	2092	1553	29346	43777
Februar 1926	1998	1573	20764	27812
März 1926	1871	1481	18360	23419
April 1926	1302	923	11983	15249
Mai 1926	1046	691	9607	11700
Juni 1926	913	477	7120	9181
Juli 1926	701	366	5816	7128
August 1926	493	228	4798	5940
September 1926	467	147	4187	5365
Oktober 1926	435	147	4338	5628
November 1926	470	117	3953	5124
1.-24. Dezember	500	99	—	—

Diese Ziffern zeigen, daß die Geschäftswelt mit dem verflorenen Jahre durchaus zufrieden sein kann. Denn, daß bei einem übersetzten Apparat in Produktion und Handel die Konkursziffer des Jahres 1913 noch nicht einmal zur Hälfte erreicht wurde und die Wechselproteste auf den achten Teil im Laufe von 11 Monaten zurückgingen, zeugt von einem glänzenden Geschäftsgang.

Die Steigerung der Warenumsätze ist ferner ein Beweis, daß das Jahr 1926 ein Jahr des Aufstiegs war. Die Wagenstellung der Reichsbahn war im Oktober und November um ein Drittel höher als in den ersten Monaten des Jahres. Dies ist nur zum Teil auf den erhöhten Kohlenexport zurückzuführen. Die Umsätze des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine zeigen ebenfalls eine ständig aufsteigende Linie. Scheidel man bei den Ergebnissen der Umsatzsteuer die Vierteljahreszahlungen in den ersten Monaten eines jeden Quartals aus, so ergibt sich folgendes Bild: Im Monatsdurchschnitt wurde an Umsatzsteuer geleistet im ersten Vierteljahr 66,22 Millionen Mk., im 2. Vierteljahr 66,43 Millionen Mk., im 3. Vierteljahr 68,35 Millionen Mk. und im Oktober und November pro Monat 75,8 Millionen Mk.

1926	Wagenstellg. d. Reichsbahn arbeitsfähig	Umsätze der Konsumvereine je Mitglied	Ergebnisse d. Umsatzsteuer Mill. M.
Januar	102 000	4,37	88,40
Februar	108 000	4,60	55,20
März	112 000	4,93	55,05
April	120 000	4,56	77,00
Mai	122 000	4,78	63,32
Juni	121 000	4,76	59,31
Juli	124 000	5,06	81,91
August	129 000	5,05	62,68
September	140 000	5,19	60,81
Oktober	152 000	5,59	88,25
November	152 000	5,75	67,00

Alles in allem eine nicht unwesentliche Steigerung des Warenumsatzes im verflorenen Jahre. Die Steigerung der Umsätze der Konsumvereine zeigt erfreulicherweise, daß die Mitglieder mehr und mehr dazu übergehen, ihren Bedarf bei den Konsumvereinen zu decken.

Kapitalmarkt, Kapitalneubildungen und Aktienemission.

Der Kapitalmarkt zeigt ebenfalls eine sehr günstige Verfassung. Die Kapitalneubildung konnte im Jahre 1926 ganz wesentliche Fortschritte machen. Folgende Tabelle möge im einzelnen über die Verhältnisse am Kapitalmarkt orientieren:

	Kreditoren beid. Banken	davon Deposital. in Millionen Mark	Sparkass. Einlag.	Neugründ. Aktienemission Kap.-Er.
Januar	—	—	1798	16,35
Februar	8909	5158	1938	9,72
März	—	—	2045	6,60
April	9337	5538	2154	13,59
Mai	—	—	2259	3,82
Juni	9564	5682	2362	13,78
Juli	—	—	2469	5,29
August	9796	5900	2591	45,55
Septbr.	—	—	2713	35,68
Oktr.	10432	6113	2832	30,91

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Kreditoren (Einlagen) bei den Banken im Jahre 1926 eine wesentliche Zunahme erfuhren. Die Geschäftswelt übergab mithin den Banken große Summen. Aber auch die Sparkasseneinlagen konnten in den ersten 10 Monaten um mehr als eine Milliarde Mark zunehmen. Die beiden letzten Spalten der Zusammenstellung zeigen, daß in Neugründungen und Kapitalerhöhungen große Summen festgelegt wurden.

Das glänzende Börsenjahr.

Derjenige Zweig, welcher sich im Jahre 1926 am besten entwickelte, war die Börse. Ein solch glänzendes Jahr wird an der Börse niemals wiederum zu verzeichnen sein. Es konnten dort ganz erhebliche Gewinne im abgelaufenen Jahre erzielt werden. Möglich waren derartige Kurssteigerungen, wie sie aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich sind, nur dadurch, daß die Banken erhebliche Mittel in Gestalt von Reports und Lombards zur Verfügung stellten. Die Banken verwandten also das ihnen zur Verfügung stehende Geld nicht zur Ankurbelung

der Produktion, sondern zur Ankurbelung der Börsenkurse. Sie haben bei diesem Geschäft glänzend verdient. Wie sich die Kurse an der Börse entwickelten, möge nachstehende Zusammenstellung zeigen:

	Durchschnittskurs aller an der Berliner Börse gehandelten Aktien	Bergwerks- und Hütten-Aktien	Aktien der Chemischen Industrie
November 1925	72,8	60,4	98,6
Januar 1926	85,5	81,2	100,1
April 1926	97,6	82,7	128,0
Juli 1926	125,6	121,8	202,3
Oktober 1926	160,0	148,5	278,5
November 1926	161,7	150,0	278,8
22. Dezember 1926	162,4	150,2	270,0

Die Durchschnittskurse an der Börse haben sich also im letzten Jahr mehr als verdoppelt. Es gibt Papiere, die sich vervierfacht haben. Der glückliche Besitzer eines solchen Papiers ist also im verflorenen Jahre in der glücklichen Lage gewesen, sein Vermögen um ein Mehrfaches erhöht zu sehen. Der gewaltige Aufschwung an der Börse kommt auch in den Ergebnissen der Börsenumsatzsteuer zum Ausdruck. So wurden z. B. im Januar 1926 2,13 Millionen Mark an dieser Steuer vereinnahmt. Im November hingegen 10,28 Millionen Mk. Die Börsenleute werden das Jahr 1926 dauernd in Erinnerung haben. Die Göttin Fortuna hat ihr Füllhorn in vollstem Maße über diese Glücklichen entleert.

Die Lage der breiten Masse am Jahresende.

Stellen wir in den vorstehenden Betrachtungen fest, daß das verflorene Jahr für die deutsche Privatwirtschaft ein Jahr der Gesundung war wie selten eins, so obliegt uns zum Schluß die Pflicht, die Lage der breiten Massen zu betrachten. Wenn sich an den Schaltern der Arbeitsnachweise mehr als zwei Millionen drängen, dann ist es unmöglich, Lohnerhöhungen in größerem Ausmaß zu erzielen. Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamtes stellen sich die Tariflöhne (gewogener Durchschnitt) folgendermaßen:

	gelernte Arbeiter		ungelernte Arbeiter	
	Stundenlohn	Wochenlohn	Stundenlohn	Wochenlohn
Jan. 1926	94,1 Pf.	45,98 M.	65,8 Pf.	33,92 M.
Nov. 1926	94,8 Pf.	46,31 M.	66,4 Pf.	34,27 M.

Die Löhne konnten mithin nur um eine Kleinigkeit erhöht werden. Es ist in solchen Zeiten der beispiellos dastehenden Erwerbslosigkeit bereits ein gewerkschaftlicher Erfolg, die bestehenden Löhne halten zu können. Wenn daneben noch eine Erhöhung erreicht wurde, so zeigt dies, daß die Kraft der organisierten Massen selbst in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit nicht gering ist. Doch das Erreichte kann uns keineswegs befriedigen. Im Gegenteil müssen wir feststellen, daß die Früchte der Rationalisierung den besitzenden Klassen zugute kam. Die Lohn- und Gehaltsempfänger halten dafür das zweifelhafte Vergütigen, an den Opfern der Krise in nicht geringem Maße tragen zu helfen. In einem

Jahresrückblick der Frankfurter Zeitung lesen wir folgende Sätze: „Es ist nicht zum ersten Male in der Geschichte der kapitalistischen Wirtschaft, daß sich heute die Frage aufdrängt: Soll der Nutzen (der Rationalisierung) einseitig den Unternehmungen zufließen, in denen der Produktionsfortschritt verwirklicht wurde, und soll der Schaden ausschließlich von der Gesamtheit getragen werden. . . . Ohne Prophetengabe läßt sich sagen, daß es über kurz oder lang zu schweren sozialen Spannungen kommen müßte, wenn die Verteilung des Sozialproduktes unter dem Druck der Arbeitslosigkeit und hinter dem Wall der Schutzzölle weiter so unbefriedigt gelöst bliebe wie bisher.“ Dieses bürgerliche Blatt trifft den Nagel auf den Kopf. Die Arbeiter und Angestellten werden mit allen Mitteln daran arbeiten, daß eine bessere Verteilung des Sozialproduktes erfolgt, als dies bisher und namentlich im verflochtenen Jahr geschah. Doch dazu gehört mehr als ein Versprechen. Vor allem starke Organisationen. Das Jahr 1926 hat mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit starker gewerkschaftlicher Organisation erkennen lassen. Diese Erkenntnis sollte auf alle Gehirne der Hand- und Kopfarbeiter übergehen. Das ist der dringende Wunsch eines Wirtschaftschonisten an der Jahreswende 1926-27.

Die „Auslegung“ der geltenden Arbeitszeitverordnung und das Reichsgericht.

In Nr. 49 der „Gr. Pr.“ vom 3. Dezember 1926 sind die Bestrebungen des Reichsarbeitsministeriums geschildert worden, mit der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 auf Grund der Paragraphen 3, 4 und 6 einer Arbeitszeitverordnung die Gerichte und auch arbeitsrechtliche Wissenschaftler haben sich mit erfreulicher Klarheit gegen diese Auffassung gewendet und den Grundsatz nach wie vor vertreten, daß die Arbeitsschutzbestimmungen nur öffentlich-rechtlichen Charakter haben, so daß sich arbeitsvertragliche Verpflichtungen daraus nicht ohne weiteres ergeben. Die Mehrarbeit der geltenden Arbeitszeitverordnung, mit Ausnahme der tarifvertraglichen Mehrarbeit, die ja in den Arbeitsvertrag eingeht, muß von dem Arbeiter erst geleistet werden, wenn er sich arbeitsvertraglich dazu verpflichtet hat. Eine fristlose Entlassung wegen Verweigerung nicht vereinbarter Mehrarbeit gibt es daher nicht und eine solche Entlassung wäre auch eine unbillige Härte.

Nunmehr hat sich auch das Reichsgericht, I. Strafsenat, Urteil vom 16. November 1926 mit diesen Streitfragen befassen müssen und zwar vor allem mit der berühmten „freiwilligen“ Mehrarbeit. Hierzu nimmt das Reichsgericht folgende anerkennenswerte Stellung ein: „Nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 11 Absatz 5 der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923 soll die Duldung oder Annahme einer darüber hinausgehenden Arbeitsleistung nicht strafbar sein. Die so geleistete Mehrarbeit darf nun aber nicht einer Notlage des Arbeitnehmers entspringen, und eine solche kann schon darin liegen, daß der Arbeitnehmer Grund zur Befürchtung hat, die Arbeitsstelle, die er zur Zeit inne hat, zu verlieren, so daß er sich nur unter dem Druck dieser ersten und naheliegenden Sorge dazu versteht, die Mehrarbeit zu leisten. Der Arbeitgeber aber, der diese Zwangslage kennt, jedoch gleichwohl die unter ihrem Druck geleistete Mehrarbeit geschehen läßt oder annimmt, beutet die Notlage aus, und zwar nicht nur dann, wenn er selbst aus der Mehrarbeit irgendwelchen Nutzen zieht, sei es, daß er für die Einstellung anderer Arbeiter mehr aufwenden müßte oder auch nur die Aufsuchung und Einstellung von Hilfskräften für ihn unbedeutend wäre, sondern schon dann, wenn er sich bewußt ist, von den Arbeitnehmern die Mehrarbeit zu erreichen, die diese freiwillig leisten und ohne ihre Furcht vor dem Verlust der Arbeitsgelegenheit selbst gegen eine reichliche Entlohnung der Oberstunden nicht leisten möchten.“

Hier hat also das Reichsgericht durchaus sozialen Geist bewiesen. Bei der Untersuchung des Unterschiedes zwischen freiwilliger Mehrarbeit und arbeitsvertraglicher Mehrarbeit kommt aber das Reichsgericht zu folgender Stellungnahme über die Bedeutung der Paragraphen 3, 4 und 6 der AZVo.: „Jede Arbeit nun, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht, ist Mehrarbeit. Ausdrücklich bezeichnet wird sie als solche in den Paragraphen 1 und 3. Alle Arbeit aber, sowohl die regelmäßige wie die im Rahmen der Verordnung vorgesehene Mehrarbeit ist Inhalt und Gegenstand der Arbeitsleistungspflicht. Den Gegensatz zu dieser pflichtgebundenen Arbeit bildet dann die Mehrarbeit, die darüber hinaus geleistet wird, und diese ist, im Gegensatz zu der pflichtgebundenen, immer eine freiwillige“. Aus dieser gewiß nicht klaren Feststellung ziehen nunmehr die Unternehmer und die Unternehmenspresse den jubelnden Schluß, daß jetzt endlich das Reichsgericht dem Streit ein Ende bereitet und die einseitige Arbeitspflicht

der Arbeiter auf Anweisung des Unternehmers anerkannt habe.

Wäre diese Unternehmermeinung richtig, dann hätte allerdings das höchste deutsche Gericht in einer nicht gerade tiefgründigen und verantwortlichen Weise einen Grundsatz des Arbeitsvertragsrechts preisgegeben, der immerhin schon seit Jahrzehnten anerkannt war und der auch gegenwärtig noch von fast allen Gerichten und Wissenschaftlern anerkannt worden ist. Wir haben in Deutschland keine Hörigkeit mehr, sondern wir haben den freien Arbeitsvertrag, der nur durch den Tarifvertrag in seinem Inhalt ohne Zutun der einzelnen Arbeiter, aber auch hier immerhin doch durch die mittelbare Beeinflussung als Gewerkschaftsmitglied geändert werden kann. Sonst gibt es keinen Arbeitszwang, sondern nur öffentlich-rechtliche Schutzbestimmungen, die den Arbeiter vor Ausbeutung und Schädigung seiner Gesundheit bewahren sollen. Es ist wirklich nicht anzunehmen, daß dem I. Strafsenat des Reichsgerichts das alles unbekannt sein sollte, und noch weniger ist daher die Ansicht berechtigt, das Reichsgericht wolle durch wenige Worte eine grundlegende Entwicklung des Arbeitsrechts über den Haufen werfen. Dagegen ist leider Tatsache, daß sich das Reichsgericht auffallend unklar ausgedrückt hat und man kann nur wünschen, daß für die Folge eine bessere und gründlichere Formulierung vorgenommen wird.

Wenn also auch bedauerlicherweise das Reichsgericht den Stoff für allerlei ungünstige Auslegungen geliefert hat, so hat doch auf der anderen Seite das Reichsarbeitsministerium den Rückzug angetreten. Dieses wollte ja tatsächlich den Arbeitszwang bereits 1923 einführen und hat diese Versuche in den verschiedenen Vorentwürfen des nunmehr veröffentlichten Arbeitsschutzgesetzentwurfes wiederholt. Sobald die Gewerkschaften von diesen edlen Absichten erfuhren, haben sie dem Reichsarbeitsministerium keinen Zweifel darüber gelassen, daß dieser Angriff auf die Grundrechte der deutschen Arbeiter mit dem schärfsten Kampfe der Gewerkschaften beantwortet würde und daß es dabei keine Konzessionen geben würde. Die Gewerkschaften dulden keine Wiedereinführung eines Arbeitszwanges. Auch hier ist anzuerkennen, daß das Reichsarbeitsministerium sich rechtzeitig überzeugen ließ und zu dem vielen anderen Konfliktstoff nicht auch noch diesen neuen häufte. Der jetzige amtliche Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes enthält keine Bestimmungen mehr, die einen Arbeitszwang bedeuten. Jede Dauer der Arbeitszeit muß durch Tarifvertrag oder durch Arbeitsvertrag vereinbart werden. Die einseitige Selbstherrlichkeit des Unternehmers gewährleistet dieser Entwurf nicht. Das Reichsarbeitsministerium hat sich auch nicht damit begnügt, die Arbeitszwangsbestimmungen aus dem Entwurf zu streichen, sondern es hat auch in der Begründung desselben ganz eindeutig wiederholt ausführlich nachgewiesen, daß ein Arbeitszwang nicht eingeführt werden solle. Jede zulässige Arbeitszeit müsse vielmehr tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich besonders vereinbart werden. Das ist für die weitere Entwicklung, angesichts der durch das Reichsgericht erneut hervorgerufenen Unklarheit besonders wichtig. Damit ist auch die Gewähr gegeben, daß Überraschungen ausgeschlossen sind. Denn die Gewerkschaften sind ja nunmehr gewarnt. Es heißt in der Begründung Seite 36:

„In das Arbeitsvertragsverhältnis will der Entwurf grundsätzlich nicht eingreifen. Die dem Arbeitgeber auferlegten Verpflichtungen sind solche gegenüber dem Staat und nicht gegenüber dem einzelnen Arbeitnehmer. . . . Inwieweit der Arbeitnehmer innerhalb des so geschaffenen Rahmens zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, ist arbeitsvertraglich zu regeln. Das gilt namentlich auch für alle Überarbeit und Sonntagsarbeit, die entweder unmittelbar durch das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes durch behördliche Verordnung oder Verfügung zugelassen wird. Die Verpflichtung der Arbeitnehmer zur Leistung derartigen Arbeiten kann allerdings bereits sich nach Treu und Glauben aus dem Arbeitsvertrag ergeben, ohne daß es einer besonderen ausdrücklichen Vertragsabrede im Einzelfalle bedarf. Eine solche Verpflichtung wird z. B. in den außerordentlichen Fällen . . . anzunehmen sein. Sie erscheint auch in anderen Fällen zulässiger Überarbeit nicht unbedingt ausgeschlossen. Sie ergibt sich jedoch niemals aus dem Arbeitsschutzgesetz, sondern — wie bereits hervorgehoben — aus dem allgemeinen Grundsatz über die Auslegung von Verträgen nach Treu und Glauben, also aus dem Vertragsrecht. Es wird hiermit die im bisherigen Recht, insbesondere gegenüber der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 bestehende Streitfrage, ob Bestimmungen der fraglichen Art auch zivilrechtliche oder nur öffentlich-rechtliche Wirkung haben, im letzteren Sinne entschieden.“

Weiter Seite 51 der Begründung: „Wie bereits früher ausgeführt, ist die gesamte Regelung der Arbeitszeit eine öffentlich-rechtliche. Sowohl der Grundsatz des Achtstundentages als auch die zugelassenen Ausnahmen bestimmen lediglich die Höchstgrenze

der zulässigen Arbeitszeit, ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit der einzelne Arbeiter kraft seines Arbeitsvertrags tatsächlich verpflichtet ist, diese Arbeit zu leisten.“

Schließlich Seite 39 der Begründung: „Inwieweit der einzelne Arbeitnehmer bei Zulässigkeit der Sonntagsarbeit verpflichtet ist, diese zu leisten, ergibt sich aus dem Arbeitsvertrage.“

Also es gibt keinen Arbeitszwang, sondern das Arbeitsschutzgesetz werden nur die Höchstgrenzen festgelegt, innerhalb denen vereinbart werden kann, wie lange gearbeitet werden muß. Die Arbeiter und ihre Gewerkschaften müssen die Wichtigkeit dieser Materie in vollem Umfange erkennen. Hätten wir den Arbeitszwang, dann wäre es allein Sache des Unternehmers, täglich einseitig zu bestimmen, wann mit der Arbeit angefangen und wann sie beendet wird. Das würden sich die Arbeiter nie gefallen lassen. Traurig genug, daß das Reichsarbeitsministerium mit solchen Ideen gespielt hat. Es hat sich wieder zurückgefunden. Sollte das Reichsgericht, was wir nicht annehmen, ähnliche Wege wandeln wollen, dann würden die Gewerkschaften mit aller Energie darauf dringen müssen, daß dieser Entwicklung ein Paroli geboten wird. Hörigkeit und Kollektivismus schließen sich aus. Die erstere gehört der Vergangenheit an, es sind die schwarzen Schatten der Vergangenheit, die noch herüberfallen, jedoch dem Kollektivismus gehört die Gegenwart und auch die Zukunft, wenn — ja wenn die Arbeiter alle das wollen, wenn sie Mitglieder der Gewerkschaften sind, daß starke Gewerkschaften jeden Rückschritt verhindern können.

Der Umfang der Arbeitsgerichtsbarkeit im Jahre 1925.

Erst jetzt wird der Umfang der Tätigkeit der Gewerbe-, Kaufmanns- und vorläufigen Arbeitsgerichte im Jahre 1925 bekannt.* Dem Tätigkeitsbericht ist zu entnehmen:

Die im deutschen Reich vorhandenen kommunalen Gewerbegerichte haben sich gegen 1924 um acht vermehrt; sie betragen 561. Die Zahl der staatlichen und der Gewerbegerichte betrug unverändert je 12.

Die Gewerbegerichte hatten 146 305 Streitigkeiten zu bearbeiten. Davon wurden 95 v. H. im Berichtsjahr erledigt. Interessant ist, daß die zu bearbeitenden Streitigkeiten gegenüber 1924 ein Fünftel mehr betrug. Die Lagerung der Streitigkeiten war folgende: In 94,6 v. H. stritten Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber, in 3,3 v. H. Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer und in 2,1 v. H. Arbeitnehmer gegeneinander. Die Beschäftigung der einzelnen Gerichte war außerordentlich verschieden. Beachtenswert ist, daß trotz der größeren Zahl der zu bearbeitenden Sachen seltener als 1924 zur Fällung von kontradiktorischen Endurteilen kam, da alle anderen Erledigungsarten zum Teil erheblich, so Vergleich, Zurücknahme der Klage, Versäumnisurteil, zugenommen haben.

Im Bericht wird jedoch nicht gesagt, aus welchen Gründen die Klagen zurückgenommen worden sind. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir annehmen, daß die Zurücknahme der Klage der Arbeitnehmer auf den wirtschaftlichen Druck ihrer Arbeitgeber zurückzuführen ist. Auch die Zunahme der Vergleiche dürfte seine Grundlage in der schwachen wirtschaftlichen Position der Arbeitnehmer haben. Die drückende Not, die auf dem Arbeitnehmer lastet, zwingt ihn, so schnell wie möglich in den Geldanspruch zu kommen. Diese Zwangslage nützen die Unternehmer aus. So geht der Arbeiter oft bis zur Hälfte seiner Klageforderung herab.

Die durchschnittliche Dauer des einzelnen Verfahrens (1924 war die Dauer annähernd wie 1923) hat im Jahre 1925 wieder zugenommen. So vergingen bis zur Verkündung des kontradiktorischen Urteils in 42 v. H. der Fälle (gegen 30 v. H. 1924) mehr als ein Monat. Der Wert des Streitgegenstandes betrug in einem Fünftel der Fälle höchstens 20 RM., in nicht ganz einem Viertel der Fälle mehr als 100 RM.

Die berufungsfähigen Sachen, d. h. die Streitgegenstände mit einem höheren Wert als 300 RM. haben gegenüber 1924 um ein Viertel zugenommen. Trotz dieser Zunahme hat sich die Zahl der Berufungen um 12 v. H. vermindert.

Auch die Kaufmannsgerichte haben zugenommen und zwar um 11, ihre Zahl betrug 338. Bei den Kaufmannsgerichten ist ebenfalls eine Steigerung der zu bearbeitenden Streitigkeiten eingetreten, etwa um ein Fünftel. Zu bearbeiten waren 43 446 Fälle. Die Arbeitgeber klagten nur in 2,1 v. H. der Fälle, in den übrigen 97,9 v. H. waren die Gehilfen und Lehrlinge die Kläger. Bei den Kaufmannsgerichten ist eine gewisse Beschleunigung in der Geschäftsführung festzustellen. Die über einen Monat in Anspruch nehmenden Streitigkeiten sind von 31 v. H. auf 29 v. H. zurückgegangen. Die Zahl der Berufungen ist sich gleich geblieben.

* „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 17

Bemerkt sei, daß bei den Kaufmannsgerichten bei 10,7 berufungsfähigen Sachen eine Berufung kam, während bei den Gewerbegerichten bereits auf 3,8 berufungsfähigen Sachen eine Berufung kam. — Als vorläufige Arbeitsgerichte waren im Berichtsjahr tätig von zusammen

	im Urteilsverfahren	im Beschlußverfahren
585 Gewerbegerichte	74,7 v. H.	33,5 v. H.
von 358 Kaufmannsgerichte	46,7 v. H.	13,9 v. H.
von 272 arbeitsgerichtlichen Kam. d. Schlicht.-Aussch.	79,4 v. H.	30,9 v. H.

Im Jahre 1924 hatte die arbeitsgerichtliche Tätigkeit 49 121 Fälle zu bearbeiten. 1925 ist diese Tätigkeit erheblich zurückgegangen. Es waren 22 211 Fälle zu bearbeiten (20 179 im Urteilsverfahren und 2032 im Beschlußverfahren) die Gewerbegerichte wurden in 14 753, die Kaufmannsgerichte in 2802, die arbeitsgerichtlichen Kammern in 4676 Fällen angerufen.

Von den Arbeitgebern wurden die vorläufigen Arbeitsgerichte im Urteilsverfahren etwa ebenso häufig wie 1924 angerufen, die Klageerhebungen der Arbeitnehmer sind dagegen auf fast die Hälfte, die der Betriebsvertretungen auf weniger als ein Drittel zurückgegangen.

Das auf schnelle Erledigung der Geschäfte gerichtete Bestreben hat im Berichtsjahr keinen Erfolg erzielt. Im Beschlußverfahren war sogar eine nicht unerhebliche Verlangsamung zu verzeichnen.

Nach Art der Streitigkeiten entfiel die Mehrzahl der arbeitsgerichtlichen Prozesse (Entlassung von Arbeitnehmern, Entschädigungspflicht des Arbeitgebers), Lohnstreitigkeiten landwirtschaftlicher Arbeiter betrafen 2,1 v. H. der Fälle (im Beschlußverfahren), die Betriebsvertretungen 3,4 v. H., Ersetzung der Zustimmung der Betriebsvertretungen zur Kündigung ihrer Mitglieder (der Betriebsräte) 3,14 v. H. aller Fälle.

Die Regelung des Arbeitsverhältnisses ist nicht mehr dem Alleinwillen des Arbeitgebers überlassen. Die Regelung ist gesetzlich fixiert. Verstößt der Unternehmer gegen diese gesetzliche Fixierung, so macht er sich strafbar. Wie aus den obigen Zahlen zu ersehen war, nehmen die strafbaren Verstöße noch einen sehr erheblichen Umfang ein. Besonders in Krisenzeiten, also in den Zeiten, in denen ein Überfluß an Arbeitskräften vorhanden ist, sucht der Unternehmer die gesetzlichen Vorschriften, die das Arbeitsverhältnis regeln, zu umgehen. Der Beweis hierfür ist das Berichtsjahr 1925, d. h. die Zunahme der Arbeitsstreitigkeiten. Die Zahl der Streitigkeiten wäre bei weitem größer, wenn alle Arbeitnehmer den Mut hätten, gegen die Überverteilung ihrer Arbeitgeber anzugehen, die ihnen zustehenden aber vorenthaltenen Rechte gerichtlich zu erzwingen. Da aber der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer der wirtschaftlich schwächere Teil ist, so traut er sich nicht sein Recht zu verlangen, da er befürchtet, dadurch noch mehr geschädigt zu werden, d. h. eventuell seinen Arbeitsplatz zu verlieren. Daher wird nur in den ärgsten Fällen der Rechtsweg eingeschlagen. Vor allem ist es wieder der organisierte Arbeiter, der um sein Recht kämpft.

In dem Kampf um sein Recht steht ihm seine Gewerkschaft solidarisch zur Seite. Hat die Klage eine Berechtigung, so genießt der organisierte Arbeiter einen Rechtsschutz durch den Verband. Der Verband übernimmt seine Vertretung vor den Gerichten, und auch die Arbeit und die Kosten. Um all diese Vorteile begibt sich natürlich der Unorganisierte. Umsomehr haben die Arbeiter die Pflicht, die Gewerkschaften zu stärken, und das tun sie am besten dadurch, daß sie alle die noch außerhalb der Gewerkschaft Stehenden, der Gewerkschaft zuführen. So wird dann wieder die Möglichkeit vorhanden sein, allen Arbeitern zu ihren ihnen zustehenden Rechten zu verhelfen und darüber hinaus die Rechte der Arbeiter zu erweitern.

Lohnverhandlungen im Buchdruckgewerbe.

Mit dem Tarif war von den Gehilfen zugleich auch das Lohnabkommen gekündigt worden, das bekanntlich einen Spitzenariflohn von 48 Mk. die Woche festsetzte. Angesichts der langen Geltungsdauer des letzten Lohnabkommens wurde von den Gehilfenvertretern eine Erhöhung des Spitzenwochenlohnes um 8 Mk. gefordert. Diese Forderung stieß bei den Unternehmern auf den heftigsten Widerstand, weil angeblich durchschlagende Gründe für eine Lohnerhöhung nicht angeführt werden könnten. Die für den 17. Januar angesetzten Verhandlungen verliefen auch ergebnislos. Am andern Tage trat dann das Zentral-Schlichtungsamt in Aktion. Da die Gehilfenvertreter von ihrer Forderung nicht abgingen und die Unternehmer ihren Antrag auf Verlängerung der zur Zeit geltenden Löhne aufrecht erhielten, mußte der vom unparteiischen Vorsitzenden gemachte Einigungsversuch scheitern. Nach mehr als fünfständiger interner Beratung fällt dann das Zentral-Schlichtungsamt folgenden Schiedsspruch:

„Der bestehende Lohnarif wird bis zum 31. März 1927 verlängert. Erklärungsfrist bis Freitag, den 21. Januar, mittags 12 Uhr.“

Dem Spruch wurde folgende Begründung gegeben:

„Die Schiedsrichter sind zu der Überzeugung gekommen, daß die Löhne der Gehilfen im Verhältnis zu den Löhnen im allgemeinen, wie sie seit einem Jahre üblich sind, wie auch zu den Kosten der Lebenshaltung so stehen, daß man eine wesentliche Verschlechterung der Lebenshaltung innerhalb der Zeit seit der Gültigkeit des jetzigen Lohnes nicht feststellen kann.

Wir sind ferner der Überzeugung, daß eine auch nichterhebliche Verschlechterung dieser Verhältnisse nach der Lage des Gewerbes berücksichtigt werden müßte. Es ist zwar eine gewisse Konsolidierung des Gewerbes eingetreten; diese ist aber nicht so weitgehend, daß daraus im gegenwärtigen Augenblick eine Lohnerhöhung zu rechtfertigen wäre. Und gemessen an den Veränderungen oder Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage nach den amtlichen Feststellungen ist eine Lohnerhöhung zur Zeit noch nicht zu begründen.

Auch ist es nicht möglich, nur für zwei Monate eine Erhöhung des Lohnes zu bewilligen. Denn ein neuer Lohnarif kann nur so lange getätigt werden als der Mantelarif gilt; eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich.

Aus allen diesen Gründen sind wir daher zu der Meinung gekommen, daß wir heute einer Erhöhung wie beantragt unsere Zustimmung nicht geben können. Es ist in den Löhnen die Grenze erreicht, die gerade noch tragbar ist, während eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung nicht mehr tragbar wäre.“

Der Deutsche Buchdruckerverein hat diesen Schiedsspruch angenommen, obwohl er einige Einwendungen gegen die Begründung macht. Die Arbeitervertretung in der Tarifkommission dagegen hat ihn einstimmig abgelehnt. Sie gibt ihrem Protest gegen diesen ungeheuerlichen Schiedsspruch in folgendem Aufruf an die gesamte Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe Ausdruck:

„Die Lohnverhandlungen sind ergebnislos verlaufen. Das Zentralschlichtungsamt hat einen Schiedsspruch gefällt, der in seiner Art und Begründung den schärfsten Protest der gesamten Arbeiterschaft des Gewerbes herausfordert.

Weder die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre, noch die von den Unparteiischen selbst anerkannte konsolidierte Lage des Buchdruckgewerbes rechtfertigen eine derartige Stellung, wie sie die Unparteiischen in ihrer Begründung eingenommen haben. Das Vertrauen der Arbeiterschaft auf eine gerechte unparteiische Beurteilung der wirtschafts- und lohnpolitischen Erfordernisse ist dadurch auf schwerste erschüttert worden. Deshalb können die Vertreter der am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften diesem Schiedsspruch ihre Zustimmung nicht geben.

Diese Sachlage zwingt die Gewerkschaften zur Ergreifung von Vorbeugungsmaßnahmen, um der Niederdrückung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu begegnen, um so mehr, als in wenigen Wochen erneute Verhandlungen über unser Tarifverhältnis geführt werden müssen, die die Arbeiterschaft vor eine noch schwierigere Situation stellen werden. Äußerungen von Prinzipalsvertretern gelegentlich der soeben geführten Lohnverhandlungen lassen erkennen, daß auf Prinzipalsseite die Einsichtslosigkeit für einfache wirtschaftliche Notwendigkeiten immer stärker um sich greift.

Bei der Behandlung der Lohnfrage ist von der Prinzipalsvertretung auch mit den höheren Verdiensten, die vielfach durch ein großes Maß von Überstunden erzielt werden, auf die unparteiischen Vorsitzenden eingewirkt worden. Diese Tatsache legt der Arbeiterschaft die dringliche Verpflichtung auf, mehr noch als bisher der Einschränkung der Überstunden ihr schärfstes Augenmerk zuzuwenden. Aus diesem Grunde ist — auch in Rücksicht auf die Arbeitslosen — die Vermeidung von Überstunden, die über das gesetzliche Maß hinausgehen, gebieterische Pflicht.

Bei dieser Gesamtlage hält die Arbeitervertretung außerdem die Erhebung von Extrabeiträgen für notwendig und erwartet von den Organisationsvorständen, daß sie die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes wird diesen Abwehrmaßnahmen das notwendige Verständnis entgegenbringen. In der gewerkschaftlichen Geschlossenheit liegt unsere Stärke!“

Der Deutsche Buchdruckerverein hat inzwischen die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches beim Reichsarbeitsministerium beantragt.

Bronziermaschinen nicht staubfrei

In „Klimschs Druckerei-Anzeiger“ Nr. 5 vom 18. Januar 1927 ist folgende Anfrage zu lesen: „In meiner Steindruck- und Offsetdruckabteilung laufen ständig, zum Teil in doppelter Schicht, sechs Bronziermaschinen. Ich habe in-

folgedessen mit dem Bronzequalm bzw. mit dem sich überall niederschlagenden Bronzestaub sehr zu kämpfen. Wie ist diesem Mißstand der Bronzeverstaubung der Arbeitsräume und der darin befindlichen Maschinen und Materialien am wirksamsten beizukommen? Insbesondere wäre ich für eine Aussprache darüber, ob bereits Erfahrungen in der Beseitigung des Bronzestaubes durch transoportable Staubsaugeapparate, die natürlich einen hohen Grad von Saugfähigkeit aufweisen müssen, gesammelt worden sind, dankbar. Welche Firmen liefern derartige transportable Staubsaugeapparate (evtl. auf einer fahrbaren Plattform) von genügender Stärke?“

Da die Schriftleitung des „Klimsch“ diese Anfrage nicht beantworten kann, bittet sie die Leser um Aussprache. Das heißt mit andern Worten, daß auch hier die Meinung obwaltet, daß Bronziermaschinen trotz aller Bemühungen der Maschinenfabriken bisher noch nicht staubfrei hergestellt werden konnten. Durch die Zusage und die Stellungnahme der Schriftleitung ist also die bisher von den Gehilfen vertretene Ansicht bezüglich der mangelnden Staubbefreiheit der Bronziermaschinen bestätigt.

Daß ein Betrieb, in dem sechs Bronziermaschinen in zwei Schichten ununterbrochen laufen, „mit dem Bronzequalm bzw. mit dem sich überall niederschlagenden Bronzestaub sehr zu kämpfen“ hat, weiß jeder, der den Bronzedruck einigermaßen kennt. Aber nicht nur Maschinen und Materialien haben unter diesem Mißstand zu leiden, sondern auch in besonderem Maße die am Bronzedruck beteiligten Arbeiter. Freilich, wenn es sich dann bei Tarifverhandlungen darum dreht, aus solchen Feststellungen die Konsequenzen zu ziehen und den betroffenen Arbeitern eine kleine Entschädigung als Wiederherstellungshilfe zu geben, dann werden die schönsten Eiertänze aufgeführt. Die Gehilfenmitglieder im Tarifausschuß für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe haben schon die schönsten Märschen anhören dürfen, wenn die Entschädigung für Bronzedruck zur Beratung gestanden hat. Da waren nach Unternehmerbehauptung die Bronziermaschinen immer staubfrei. Die Gehilfenvertreter haben dann zwar stets kundgetan, daß ihnen diese staubfreien Bronziermaschinen böhmische Dörfer seien, aber die Unternehmer haben auf ihrer Ansicht beharrt. Vielleicht nehmen diese Herren auch jetzt Gelegenheit, ihrem Kollegen klar zu machen, daß man bei sechs ständig in zwei Schichten laufenden Bronziermaschinen weder mit Bronzequalm noch mit dem sich überall niederschlagenden Bronzestaub zu rechnen hat. Denn Bronziermaschinen sind nach Tarifverhandlungsfama staubfrei. Man braucht deshalb auch keinen Staubsaugeapparat zur Beseitigung des sich überall niederschlagenden Bronzestaubes. Oder ist es in der Praxis doch ganz anders als tarifverhandelnde Steindruckereibesitzer es Praktikern aufzureden suchen?

Wiener Modezeichner.

Die in diesen Tagen neu eingegangene Statistik über die Lohnverhältnisse der Wiener Modezeichner vom 1. November 1926 und ein Versehen in der Veröffentlichung in Nr. 2 der „Gr. Pr.“ machen einige ergänzende Zeilen notwendig. Bei dem Bericht über den Stand vom 1. 10. 26 wurde es unterlassen, besonders darauf hinzuweisen, daß die Gehaltszahlen der Statistik in österreichischen Schillingen ausgedrückt sind.

Bei der Aufnahme vom 1. 11. wurden in den fünf Firmen 113 Angestellte gezählt. Die Gehaltsstufen sind bis zu einem Wochenlohn von 300 Schilling ausgedehnt. Dadurch hebt sich der Durchschnitt:

Gesamtdurchschnitt für 113 Beschäftigte 137 Sch.
Durchschnitt für 95 Zeichner . . . 142 Sch.
Durchschnitt für 18 Zeichnerinnen . . . 110 Sch.

Dadurch wird der durchschnittliche Lohnunterschied der Zeichnerinnen und Zeichner noch vergrößert. Er beträgt danach rund 19 Mk.

Rundschau.

Tagesordnung des 4. ordentlichen internationalen Gewerkschaftskongresses in Paris.

Die Tagesordnung des vom 1. bis 6. August 1927 in Paris anberaumten 4. internationalen Gewerkschaftskongresses lautet wie folgt:

1. Eröffnungsrede des Präsidenten; 2. Wahl der Mandatsprüfungskommission und anderer Kommissionen; 3. Geschäftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Revisoren; Berichterstatter Joh. Sassenbach; 4. Der organisatorische Aufbau des IGB.; Berichterstatter J. Oudegeest; 5. Angestellte, Beamte und freie Berufe in der Gewerkschaftsbewegung; Berichterstatter J. Oudegeest und G. J. A. Smit Jr.; 6. Internationale Hilfe bei Lohnkämpfen; Berichterstatter Joh. Sassenbach; 7. Satzungsänderungen; Berichterstatter J. W. Brown; 8. Erledigung der eingebrachten Anträge; 9. Internationaler Kampf um den Achtstundentag; Be-

richterstatter: Th. Leipart; 10. Die wirtschaftliche Weltlage: Berichterstatter C. Mertens; 11. Abrüstungsfrage und Kampf gegen Krieg und Militarismus: Berichterstatter L. Jouhaux; 12. Wahlen: a) Wahl der Länder, aus deren Vertretern sich der Ausschuß zusammensetzen soll; b) Wahl der Mitglieder des Ausschusses; c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes; d) Wahl der Sekretäre; e) Wahl des Landes, in dem der nächste Kongreß stattfinden soll.

Dem Kongreß werden folgende Konferenzen vorausgehen: am Freitag, den 29. Juli und Sonnabend, den 30. Juli vormittags: Internationale gewerkschaftliche Arbeiterinnen-Konferenz und Konferenz der Internationalen Berufsekretariate. Am Sonnabend, den 30. Juli nachmittags und Sonntag, den 31. Juli: Ausschußsitzung.

Der bezahlte Urlaub in den Tarifverträgen.

Das Internationale Arbeitsamt hat eine umfassende Untersuchung über die bezahlten Ferien der Arbeiter in mehreren Ländern veranstaltet. Es handelt sich hierbei um tarifvertraglich geregelte Vereinbarungen. Rund 40 Proz., das sind 19 Millionen der Gesamtzahl aller europäischen Arbeiter, kommen heute bereits in den Genuß eines bezahlten Urlaubs. In Deutschland haben 8 140 700 Arbeiter einen bezahlten Urlaub auf Grund vertraglicher Vereinbarung zu beanspruchen. In England sind es 1,5 Millionen, in Frankreich 33 466 und in Holland 101 060 Arbeiter. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der gewerblichen Arbeiter haben in Deutschland 82,7, in England 15,0, in Frankreich 0,8 und in Holland 7,8 Proz. der Arbeiter Anspruch auf Ferien. Deutschland braucht sich also nach den Erhebungen des Internationalen Arbeitsamtes seiner Errungenschaften nicht zu schämen. Es marschieren an der Spitze. Dies ist nicht zuletzt der intensiven Tätigkeit der deutschen Gewerkschaften zu danken. Freuen wir uns dieses Erfolges!

Ein Fremdenheim in Leipzig eröffnet!

Die Verwaltung des Leipziger Volkshauses konnte nunmehr den schon lange gehegten Wünschen unserer reisenden Gewerkschafts- und Jugendgenossen Rechnung tragen, indem sie die schon vor dem Kriege bestehende Herberge,

Braustr. 17 (in allernächster Nähe des Volkshauses), vollständig renovierte, und mit allen hygienischen Einrichtungen eines modernen Fremdenheimes herrichten ließ. Die Eröffnung erfolgte am 17. Januar d. J.

Anderung in der Leitung der Dewog.

Anstelle des zum Stadtbaurat von Berlin gewählten bisherigen Leiters der Dewog, Deutsche Wohnungsfürsorge A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter (der gemeinwirtschaftlichen Zentralstelle der freien Gewerkschaften und Genossenschaften für das Kleinwohnungs-wesen), Dr. Ing. Martin Wagner, ist in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 7. Dezember 1926 der bisherige Geschäftsführer der Berliner Tochtergesellschaft der Dewog (der Gehag, Gemeinnützige Heimstätten-Spar- und Bau-Aktiengesellschaft), Architekt Richard Linneke, gewählt worden, der sein Amt bereits angetreten hat. Herr Linneke hat ebenfalls die Redaktion der Zeitschrift „Wohnungswirtschaft“ übernommen.

Zielbewußte Zukunftsarbeit.

Bei dem so oft erörterten Arbeitsbeschaffungsprogramm sind auch die verschiedenen Projekte für Kanalbauten, Straßenbauten usw. in den Vordergrund der Diskussion gestellt worden. Manches dieser Projekte wurde warm befürwortet, von anderer Seite, namentlich von der Reichswehr, stark bekämpft. Hierzu möchten wir sagen, daß sich ganz Deutschland darauf einrichten muß, einen großzügig organisierten Durchgangsverkehr bewältigen zu können. Wir sind nun einmal in Europa das „Land der Mitte“. Die Tendenzen der letzten Zeit zeigen mit immer größerer Deutlichkeit, daß es früher oder später doch zu einer großen europäischen Zollunion oder dergleichen kommen wird. Ein großer Teil der Rohprodukte, Halb- und Fertigfabrikate wird im europäischen Gütertausch seinen Weg durch Deutschland nehmen, wenn wir nur in der Lage sind, frühzeitig für ein gut ausgebautes Verkehrsnetz zu sorgen. Das gilt nicht nur für Schnellbahnen und Kanäle, sondern im gleichen Maße auch für die Reichsbahn. Diese scheint zufrieden zu sein, wenn jetzt der Verkehr reibungslos bewältigt werden kann. Das wird für die Zukunft

nicht genügen, sondern man muß sich früh genug mit den späteren Problemen beschäftigen. Man soll später nicht von „verpaßten Gelegenheiten“ reden.

Vom Büchertisch.

Die Sozialdemokratie von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Von R. Lipinski. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 63. Preis 4,50 Mark. Mitgl. d. L. 1,— Mk.

Lipinski nennt sein Buch ein Handbuch für Funktionäre und Lernende. „Diese Schrift soll eine gedängte Darstellung des Werdens und der Kämpfe der Partei geben, die eine schnelle Orientierung in den kaleidoskopartigen Tageskämpfen der Partei ermöglicht.“ Ein Buch, das diesem Zweck in übersichtlicher Form — unter Beschränkung auf das Wesentliche — erfüllt, gab es bisher nicht, um so weniger, seit Mehliges „Geschichte der Sozialdemokratie“ vergriffen war. Dabei hat Genosse Lipinski den Rahmen seines Buches weit genug gespannt, um Zusammenhänge mit der ökonomischen und politischen Entwicklung, Nebenerscheinungen und Begleitumstände der eigentlichen Parteigeschichte ins Licht rücken zu können. Der erste Band führt von der Jugendzeit der sozialistischen Bewegung bis zur Gründung der Sozialistischen Arbeiterpartei im Jahre 1875.

Einführung in die Nationalökonomie. Bd. IV. Von Dr. O. Stüllich. Universitäts-Verlagsbuchhandlung Kabitzsch & Mönlich, Würzburg. Preis 2,50 Mk.

Dr. Stüllich faßt das Wesen der Wirtschaft dynamisch auf. Danach ist sie ein in verschiedenen Phasen verlaufener Prozeß. Die erste Phase wurde in der „Theorie der Produktion“ zur Darstellung gebracht, die zweite in der „Theorie des Tausches“. Die dritte Phase wird in dem vorliegenden Buche behandelt und zwar als erster Teil das Problem der Armut und Reichtums. Zuerst wird das Problem selbst behandelt. Dann folgt eine Untersuchung der Heranbildung der Reichtumsneigung der sich eine Schillerung der Entstehung großer Vermögen anschließt.

Wider den Trunk, Stimmen der Dichter. Von P. Plottke. Verlag Deutscher Arbeiter-Abstinenz-Bund, Berlin SO 16, Engelauer 19. Preis 50 Pf.

Dieses Büchlein ist nicht geschaffen worden, um einige einen bestimmten Zweck dienende Reimerien Gehör zu verschaffen, sondern um wirkliche Dichter reden und singen zu lassen. Einzelne Erlebnisse sind es zumeist, die zu poetischer Gestaltung geformt werden; aus der Gesamtheit dieser Einzelerlebnisse ergibt sich ein Bild, das erschütternd und aufrüttelnd zugleich wirkt. Dieses Büchlein, sollte besonders von den heilwundersamen Generationen gelesen und verwendet werden; wirkt doch der Vortrag eines guten Gedichtes häufig viel besser und eindringlicher, als eine lange Aushandlung! Für die öffentlichen und für die Büchereien der Arbeiterorganisationen sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, die Schrift in ihren Beständen einzureihen, aber auch dafür zu sorgen, daß sie benutzt wird.

Den Toten zum Gedächtnis!

1926.

† Am 21. November in Stuttgart Gottlieb Klein, Steindruckere aus Stuttgart-Botnang, 60 J. alt, an Herzleiden, krank 9 W. — Eingetret. in Stuttgart am 1. August 1884.

† Am 26. November in Köln a. Rh. Peter Kremer, Formstecher aus Köln a. Rh., 55 J. alt, an Herzleiden, krank 22 W. — Eingetret. in Köln a. Rh. am 25. Dezember 1923.

† Am 27. November in Lübeck Adolf Knüppel, Lithograph aus Fackenburg, 34 J. alt, an Gehirnschlag, krank 2 W. — Eingetret. in Lübeck am 23. März 1913 (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 18. April 1909).

† Am 6. Dezember in Leipzig Max Richter, Chemigraph aus Leipzig-Reudnitz, 43 J. alt, an Blutkrankheit, krank 5 W. und 2 T. — Eingetret. in Leipzig am 31. Dezember 1922 (vorher Mitglied im Deutschen Buchbinder-Verband seit 9. Oktober 1905).

† Am 9. Dezember in Neurode i. Schl. Wenzel Wolff, Steindruckere aus Neurode i. Schl., 63 J. alt, an Altersschwäche, Invalide seit 3. Oktober 1926. — Eingetret. in Neurode i. Schl. am 1. Mai 1887.

† Am 16. Dezember in Hannover Richard Jope, Lithograph aus Leipzig, 56 J. alt, an Magenkrebs, krank 6 W. und 5 T. — Eingetret. in Hannover am 29. Juni 1902.

† Am 18. Dezember in Würzburg Emil Pelz, Notenstecher aus Weida b. Weimar 64 J. alt, an Gehirnschlagfluß, krank 6 W. — Eingetret. in Würzburg am 27. Juni 1920 (vorher Mitglied im Notenstecher-Gehilfenverband seit 1. April 1880).

† Am 20. Dezember in Berlin Alfred Thunack, Tiefdruck-Kopierer aus Berlin, 37 J. alt, an Lungentuberkulose, krank 6 W. — Eingetret. in Berlin am 11. Oktober 1925 (vorher Mitglied im Verband der Graphischen Hilfsarbeiter Deutschlands seit 23. Febr. 1925).

† Am 21. Dezember in Gleiwitz i. O.-Schl. Joseph Nastulla, Steindruckere aus Smolnitz b. Kieferstädtel, 50 J. alt, an Herzleiden, krank 3 W. — Eingetret. in Gleiwitz am 27. April 1919.

† Am 23. Dezember in Berlin Fritz Brockob, Steindruckere aus Berlin, 70 J. alt, an Herzlähmung. Invalide seit 27. September 1925. — Eingetret. in Berlin am 2. Juni 1907.

† Am 23. Dezember in München Hans Haupt, Kaufmann (ehemaliger Steindruckere) aus Celle i. Hannover, 63 J. alt an Arterienverkalkung, krank zuletzt 13 W. — Eingetret. in Kaufbeuren am 1. Januar 1893.

† Am 25. Dezember in Berlin Richard Fiedler, Chemigraph aus Berlin, 53 J. alt, plötzlich an Gehirnschlag. — Eingetret. in Berlin am 26. Januar 1919.

† Am 26. Dezember in Köln a. Rh. Arduino Zarla, Steindruckere aus Mailand, 51 J. alt, plötzlich an Gehirnschlag. — Eingetret. in Köln a. Rh. am 5. Oktober 1919.

† Am 27. Dezember in Hamburg August Dreckmann, Steinschleifer aus Schmalenbeck, 56 J. alt, an Nervenleiden. Invalide seit 13. Juni 1920. — Eingetret. in Wandsbek am 7. April 1895.

† Am 29. Dezember in Hannover Maximilian Knabe, Steindruckere aus Hirschberg i. Schl., 66 J. alt, an einem Darmgeschwür. Invalide seit 27. Mai 1926. — Eingetret. in Breslau am 7. Juli 1889.

Ehre ihrem Andenken!

Zur gefl. Beachtung! Wir bitten sämtliche Mitgliedschaftsvorstände, uns von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Befügung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde stets sofort Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterstützungsberechtigte Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Personalien (Rufnamen, Geburtstag und -jahr) mitteilen. Der Vorstandsvorstand.

Zinkdruckplatten in ta Lithographic Qualität
 Ta Auswaschtinktur Zinkätzsalz D. R. P.
 Entsäuerungspulver, Schleifkugeln
 sowie sämtliche Utensilien für den Zinkdruck
 Karl Mess G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Str. 50. Fernspr. Mor. 12289

Tiefdruckätzer

welcher auch m Herstellen der Diapositive bewandert ist, in angenehme Stellung gesucht, Angebots erbitet
 Otto Springer, Freiburg i. B., Sautierstraße 47.

Buchführung erlernt man innerhalb 3 mal 24 Stunden. Damen und Herren erhalten sofort gratis Prospekte von B. Wahn, Ohligs-Rind. 93.

Plakate. Originalentwürfe v. H. Neumann
 Preis inkl. Nachnahme. 10.50 RM
 Zu beziehen durch:
 Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig.